

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Projekt
„Schaffung von Brut-, Nahrungs- und Rückzugsflächen für Brutvogelarten der
offenen Feldflur“ (Feldvogelinseln im Acker)**

Bezirksregierung Münster
Dezernat 51
Herrn Flottemesch
48128 Münster

Mail: joern.flottemesch@brms.nrw.de



1. Antragsteller

Name		
Adresse		
Kreis		
Betriebsnummer		
Tel.		
Fax		
E-Mail (erforderlich*)		
Bankverbindung	Kontoinhaber	
	Kreditinstitut	
	IBAN	
	BIC	

***Der Versand der Bescheide erfolgt ausschließlich per Mail**

2. Maßnahme

„Bewirtschaftungsruhe zur Schaffung von Brut-, Nahrungs- und Rückzugsflächen für Brutvogelarten der offenen Feldflur“

Ich beantrage im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für das Jahr 2026 eine Zuwendung für die o. g. Maßnahme und verpflichte mich, auf meinen u. g. Flächen die nachfolgenden Bewirtschaftungsbedingungen einzuhalten:

- Bewirtschaftungsruhe vom Datum des Vertragsschlusses, spätestens vom 01.04.2026, bis zur Ernte der angrenzenden Hauptfrucht bzw. bis zur Sicherung des Bruterfolges der Vogelarten, zu deren Schutz der Vertrag abgeschlossen wird, spätestens bis zum 01.10.2026 (Hinweis: Maßnahmen zur Bodenbearbeitung und Pflege sind vor dem 01.04. nicht förderschädlich, zwischen dem 01.04. und dem 15.08. ist hierzu eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Die Bewilligung kann durch die Bewilligungsbehörden erteilt werden. Die EU-Zahlstelle ist von der Bewilligungsbehörde über das Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Die Einwilligung ist für eventuelle Konditionalitätenkontrollen aufzubewahren.),
- Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- eventuelle Pflanzenschutzmaßnahmen (Entfernen von problematischen Ackerunkräutern) dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Gebietsbetreuung vorgenommen werden,
- die von der Bewirtschaftungsruhe betroffenen Feldvogelinseln umfassen einen 0,5 -1,0 ha (in fachlich begründeten Einzelfällen bis 2,0 ha) großen Teil-Schlag innerhalb des Schlages und haben zu Beginn der Brutzeit sehr lückige bis keine Vegetation und eine Mindestbreite von 50 m,
 - Begründung der Abweichung im Einzelfall durch Gebietsbetreuung:
- der Abstand der nicht bewirtschafteten Feldvogelinseln zu vertikalen Strukturen (Gebäude, Büsche, Bäume $\geq 5\text{m}$) sollte grundsätzlich mindestens 50 m betragen (ein verringerter Mindestabstand ist in begründeten Einzelfällen möglich),
 - Begründung der Abweichung im Einzelfall durch Gebietsbetreuung:
- auf dem bewirtschafteten Restschlag werden markierte Nester vor Bearbeitungsverlusten bewahrt.

Die vorgenannten Bewirtschaftungsbedingungen gelten für folgende Flächen:

Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Gemarkung	Gemarkung	Gemarkung	Gemarkung
Flur	Flur	Flur	Flur
Flurstück	Flurstück	Flurstück	Flurstück
alternativ: FLIK-Nr.	alternativ: FLIK-Nr.	alternativ: FLIK-Nr.	alternativ: FLIK-Nr.
ha	ha	ha	ha

3. Gesamtkosten

Auf dem angrenzenden Acker baue ich folgende Frucht an, für die folgende Ausgleichszahlung pro ha gewährt wird (0,5 - 1,0 ha; in fachlich begründeten Ausnahmefällen bis 2,0 ha):

Silomais:	1.256 € / ha	ha =	€
Körnermais:	1.137 € / ha	ha =	€
Zuckerrüben:	1.880 € / ha	ha =	€
Ackerbohnen:	559 € / ha	ha =	€
Körnererbsen:	628€ / ha	ha =	€
Sommergetreide: (Gerste, Hafer)	610€ / ha	ha =	€
Sommerweizen:	677 € / ha	ha =	€
Braugerste:	1.067€ / ha	ha =	€

Ich beantrage daher eine Zuwendung in Höhe von insgesamt:

€.

4. Erklärungen

Mir ist bekannt, dass

- es sich bei dieser Förderung um eine von der EU von der Notifizierung freigestellte De-minimis-Beihilfe i. S. d. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013¹ geändert durch Verordnung (EU) 2019/316² handelt und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar sind.
- ich bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen oder Eintreten von Tatsachen, die der Gewährung oder Belassung der beantragten Zuwendung entgegenstehen, dieses der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitteilen und gewährte Zuwendungen zurückzahlen muss.
- die "Feldvogelinseln im Acker" als separate Schläge mit der Nutzartcodierung 591 (Ackerland aus der Erzeugung genommen) im Flächenverzeichnis der Landwirte zum Sammelantrag zu erfassen sind. Dies stellt sicher, dass eine Doppelförderung mit anderen Brachflächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, die mit dem Nutzungscode 593 angegeben werden, vermieden wird. Bei der Größe der Feldvogelinseln besteht ansonsten die Gefahr einer Aberkennung der Flächenprämien im Rahmen der 1. Säule (Die Landwirtschaftskammer erhält eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides).
- eine gleichzeitige Förderung der Flächen im Rahmen anderer, mit öffentlichen Mitteln finanzierten, vergleichbaren Maßnahmen ausgeschlossen ist.

Ich versichere, dass

- die mir oder einem mit mir verbundenen Unternehmen in den letzten drei Steuerjahren (2023-2025) gewährten De-minimis-Beihilfen im Agrarbereich nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 inklusive der vorliegend beantragten Förderung einen Betrag von 20.000 € nicht übersteigen. Bei Kumulierung von De-minimis-Beihilfen wird der maximale Schwellenwert der betroffenen De-minimis-Verordnungen nicht überschritten (Fisch-De-minimis-Beihilfen: 30.000 €, Allgemeine-De-minimis-Beihilfen: 200.000 €, DAWI-De-minimis-Beihilfen: 500.000 €).
- ich für die Zeit der Bewirtschaftungsrufe keine andere Förderung (z. B. aus Vertragsnaturschutz, Greening) erhalte, die Flächen nicht als „ökologische Vorrangflächen“ im Sinne des Greenings im Flächenverzeichnis angegeben werden oder ich zur Bewirtschaftungsrufe nicht anderweitig rechtlich verpflichtet bin (z. B. durch Ausgleichs- und Ersatzverpflichtung).
- ich mit der Bewirtschaftung der genannten Flächen noch nicht begonnen habe.
- die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

¹ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor. *ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9–17.*

² Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor. *ABl. L 51 vom 22.2.2019, S. 1–6.*

5. Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde / Gebietsbetreuung

Das Vorhandensein von mindestens drei Feldvogelbrutpaaren bzw. Revieren einer oder mehrerer der folgenden Arten auf den o. g. Flächen wird bestätigt (auch durch Verhaltensweisen wie Gesang oder Balz):

Austernfischer	Rebhuhn
Fasan	Rohrweihe
Feldlerche	Schafstelze
Goldammer	Wachtel
Großer Brachvogel	Wachtelkönig
Grauammer	Wiesenpieper
Kiebitz	

In Brutgebieten des Kiebitz:

Der Antragsteller wurde über Bewirtschaftungsverträge mit 5-jähriger Laufzeit im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (insbesondere Paket 5041 „Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbe-
grünung“) informiert.

Ort, Datum

Name

Unterschrift/Siegel